

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Oberhausen zu den Kommunalwahlen

Nach § 12 Absatz 7 und 8 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass wahlberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über seine/ihre Staatsangehörigkeit, über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde, und dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird. Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden.

Die Anträge liegen beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen bereit.

Oberhausen, 11.07.2025

gez.: Schranz
Oberbürgermeister